

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

reicherung und wertvolle Erneuerung erfahren. Entsprechend dem Charakter des Gesetzes ist die wirtschaftliche Seite in den Vordergrund gerückt, die juristische mehr zurückgestellt worden. Das Gesetz ist kein Wohnungsgesetz, sondern dient der Förderung der ländlichen Siedlung. Im Vordergrund stehen beim Reichsiedlungsgesetz wirtschaftlich-bevölkerungspolitische Gedanken. Sein Ziel ist in erster Linie, den schwach bewohnten Osten für die Bevölkerung zu erhalten und aus dem überfüllten Westen frisches Blut zuzuführen. Damit wendet sich das Gesetz in erster Linie an Preußen; preussische Agrarverhältnisse und Agrarbestimmungen sind vorzugsweise berücksichtigt.

Reichsabgabenordnung v. 13. Dez. 1919
nebst Einführungsordnung, Gesetz üb. Steuernachricht und Sachregister. Herausgegeben vom Reichsfinanzministerium. 1921. Textausgabe. 20 M

Reichsgesetzesammlung für Justiz u. Verwaltung. Herausgeg. von Reichsgerichtsrat Dr. Otto Warneher zu Leipzig. 1. Jahrgang 1921.
In Heften 30 M, geb. 45 M

Diese neue Reichsgesetzesammlung hat in den Kreisen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, Beamten und Rechtsanwälte eine gute Aufnahme und große Verbreitung gefunden. Sie bietet einen vollwertigen Ersatz für das Reichsgesetzblatt und ihr Bezug kann überall da empfohlen werden, wo auf das Reichsgesetzblatt wegen des hohen Bezugspreises verzichtet wird. Neben den Gesetzen im Wortlaut werden auch alle Überschriften der wirtschaftlichen Gesetzgebung gebracht und auch über diese eine vollständige Inhaltsübersicht gegeben.

Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten
vom 14. Oktob. 1921 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 6. Dezember 1921. 6 M

Richter, Dr. Hanns, Regierungsrat in Liegnitz. Das Besoldungs-Sperrgesetz und die vorläufige Besoldungsregelung der Gemeindebeamten in Preußen. 12 M

Die beiden Gesetze, das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920 sowohl wie das Preussische Gesetz vom 8. Juli 1920, geben zu vielen Zweifeln in wichtigen Punkten Anlaß, deshalb wird eine Ausgabe mit erläuterten Anmerkungen den Beteiligten sehr erwünscht sein. Das Besoldungssperrgesetz hat trotz seiner Wichtigkeit und seiner weitgehenden Einengung der Bewegungsfreiheit der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften hinsichtlich der Besoldung ihrer Beamten lange nicht die Beachtung gefunden, die es verdient. Das Verhältnis beider Gesetze kann man dahin zusammenfassen, daß das Sperrgesetz nach oben sperrt, während das preussische Gesetz nach unten sperrt, indem es ein Unterschreiten der preussischen staatlichen Besoldungsordnung zu verhindern sucht. Beide Gesetze gehören daher innerlich zusammen und müssen bei jeder Besoldungsregelung berücksichtigt werden.

Die vorliegende Ausgabe wendet sich an Gemeindevorstände, -beamte und deren Organisationen, denen bei der Durchführung wichtige Mitwirkungsrechte zustehen, an die Gemeindeförperschaften und ihre Mitglieder sowie die Aufsichts- und Besetzungsbehörden und soll allen, die mit der praktischen Durchführung zu tun haben, ein Führer durch beide Gesetze sein.

Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (E. V.) Heft 4: Die Verhandlungen des fünften deutschen Jugendgerichtstages in Jena 1920 nebst den bisherigen Entwürfen für ein deutsches Jugendgerichtsgesetz. 26 M

Mit diesem Buche wird der gekürzte stenographische Bericht des Jugendgerichtstages in Jena der Öffentlichkeit übergeben. Eine kurze Denkschrift gleichen Inhalts ist dem Reichsjustizminister übermittelt worden, in der an die Reichsregierung die Bitte gerichtet wurde, den Entwurf in der Form eines selbständigen Gesetzes neu einzubringen und auf seine baldige Verabschiedung zu wirken. Diesem Wunsche ist stattgegeben worden. Es ist daher nach Abschluß der Reichsratsberatung mit der Vorlage eines selbständigen Jugendgerichtsgesetzes in neuer Form an den Reichstag zu rechnen.

Schwarz, Dr. jur. Otto Georg, Oberlandesgerichtsrat u. Dozent an der Technischen Hochschule in Breslau. Grundriß des bürgerlichen Rechts und seiner Geschichte. Ein Hilfsbuch für junge Juristen. 11.—13. Auflage. Teil I: Allgemeiner Teil. 40 M, geb. 48 M

Teil II: Das Recht der Schuldverhältnisse. Schuldrecht. Allgemeine Lehren. 28 M, geb. 36 M

Das Werk erscheint in sechs Einzelbänden von je 6 bis 12 Bogen Umfang. I: Allgemeiner Teil. II: Schuldrecht. Allgemeine Lehren. III: Schuldrecht. Besonderer Teil. IV: Sachenrecht. V: Familien- und Erbrecht. VI: Klausuranleitung. Abriß des römischen Rechts.

Inhaltlich ist das Buch von Grund aus neu bearbeitet. Das Recht des BGB. steht im Vordergrund. Sorgfältig ausgesuchte Beispiele bringen die abstrakten Rechtsätze dem Verständnis näher. Sie bieten ein wertvolles Mittel zur Vorbereitung auf die gestrichelte Examenklausur. Das Schlussbändchen enthält eine systematische Klausuranleitung und einen kurzen Abriß des römischen Rechts unter Vergleichung mit dem heutigen Rechte. Jedem Bändchen ist am Schlusse ein Examinatorium beigelegt, das als Prüfstein für den Umfang des erworbenen Wissens dienen soll.

Übersichtliche, straffe Darstellung, klare Definitionen und Berücksichtigung der neuzeitlichen Rechtsschöpfungen bilden die Hauptvorzüge der neuen Auflage.

Steuergesetze, Die neuen. Vierte Reihe: Die Steuergesetzgebung von 1920 und 1921. Textausgabe mit Sachregister. 14 M

Tatarin-Tarnhøyden, Dr. jur. E., Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht u. die Deutsche Wirtschaftsverfassung. 90 M

Das berufsständische Problem ist heute akut. Die Grundfragen sind auf diesem Gebiete überhaupt noch nicht behandelt worden, die Grundbegriffe noch wenig geklärt, so daß bevorstehende gesetzgeberische Arbeiten ohne feste Grundlage sind, es handelt sich also bei dem Werk des Verfassers um die Beackerung von völligem Neuland.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Aufbau einer deutschen Wirtschaftsverfassung hat der Verfasser den Kern seiner Arbeit auf Deutschland beschränkt. Er behandelt ausschließlich in dem Buch das berufsständische Problem mit enger Beschränkung auf die berufsständischen Nebenfragen. Es liegt hier ein Werk vor, in dem zum erstenmal der der berufsständischen Bewegung zugrunde liegende Gedanke plastisch zum Ausdruck kommt.